



Beschlossen 28. Feb. 2016, genehmigt 24. Aug. 2017

Verfassung

ERSTES KAPITEL. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

Artikel eins. Bezeichnung und Eigenschaft: I)

Bezeichnung: **IGLESIA CONGREGACIÓN LUTERANA LA EPIFANÍA (EVANGELISCH-LUTHERISCHE EPIPHANIAS-GEMEINDE)**, im Folgenden vereinfacht als „die Gemeinde“ bezeichnet. II) Eigenschaft. Die Gemeinde ist eine Organisation privater Art, gemeinnützig, religiös, unpolitisch, sozial, kulturell, erzieherisch, humanitär; sie unterstützt ihre Mitglieder sozial und entwickelt sie ganzheitlich.

Artikel zwei: Zielsetzung: Die Gemeinde ist die Gemeinschaft evangelischer Christen deutscher Sprache in Guatemala. Sie nimmt ihren Glauben wahr in Verkündigung des Evangeliums, Unterweisung der Heiligen Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und Werken der Nächstenliebe. Sie sucht die Gemeinschaft mit den übrigen Christen in Guatemala und hält Verbindung mit den Kirchen in den Herkunftsländern ihrer Mitglieder.

Artikel drei: Sitz: Der Sitz der **LUTHERISCHEN KIRCHE EPIPHANIAS-GEMEINDE** befindet sich in der Gemeinde Guatemala, Provinz Guatemala, und ihre Adresse in der 24 calle 15-65, zona 13, wo ihre Sitzungen und

Versammlungen abgehalten werden. Die Gemeinde kann jedoch weitere Versammlungsorte, Büros und Delegationen an beliebigen anderen Orten des Bereichs der Republik Guatemala sowie im Ausland einrichten.

Artikel vier: Frist. Die **LUTHERISCHE KIRCHE EPIPHANIAS-GEMEINDE** richtet sich auf unbegrenzte Zeit ein.

Artikel fünf. Ziele: Die Ziele der **LUTHERISCHEN GEMEINDE LA EPIFANIA** sind in den Ziffern drei und vier der Gründungsakte enthalten: Die Gemeinde steht auf dem Grund des Evangeliums, geoffenbart in Jesus Christus, dem Mensch gewordenen, gekreuzigten, auferstandenen und erhöhten Gott und Heiland, bezeugt in den Schriften des Alten und Neuen Testaments, bekannt in den Bekenntnisschriften der alten Kirche und den Reformationsschriften sowie in der Barmer Theologischen Erklärung. Die **LUTHERISCHE KIRCHE EPIPHANIAS-GEMEINDE** ist die Gemeinschaft der evangelischen Christen deutscher Sprache in Guatemala mit ausschließlich religiöser Zielsetzung.

Sie nimmt ihren Glauben wahr in der Verkündigung des Evangeliums, Unterweisung in der Heiligen Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und Werken der Nächstenliebe und Wohltätigkeit gegenüber der guatemaltekischen Bevölkerung. Sie sucht die Gemeinschaft mit den übrigen Christen im Land. Mit den Kirchen in den Herkunftsländern ihrer Mitglieder hält sie Verbindung im Glauben. Die Gemeinde kann weiterhin u.a. folgende Aktivitäten entwickeln und durchführen: Entgegennahme von internen und externen Spenden, Anleihen zeichnen und Übereinkünfte zum Zweck des Erreichens der Ziele der Gemeinde mit nationalen und internationalen Institutionen treffen. Alle Aktivitäten, die eine Dienstleistung beinhalten, sei sie gegenständlich wie auch die Ziele betreffend, werden gemeinnützig ausgeführt gemäß der juristischen Eigenschaft der Vereinigung, und alle jene Genehmigungen oder Lizenzen, die zu ihrer Ausführung notwendig sein könnten, werden vor der entsprechenden Behörde bearbeitet.

ZWEITES KAPITEL : MITGLIEDER.

Artikel sechs. Bleibt gleich wie Nummer fünf (5) des Gründungsprotokolls: **Mitglieder.** Glieder der Gemeinde sind die getauften evangelischen Christen, wohnhaft in der Republik Guatemala, die mit den in der Verfassung festgelegten Grundsätzen und Zielen der Gemeinde durch ausdrückliche und schriftliche Erklärung übereinstimmen, die durch den Gemeinderat bestätigt wurde. Es werden keine Strafen gegenüber Mitgliedern verhängt.

Gastmitglieder. Der Gemeinderat kann auf Antrag Christen die Eigenschaft eines vorübergehenden Mitglieds oder Gastmitglieds verleihen, obwohl sie die vorher genannten Bedingungen nicht erfüllen. Die Gastmitgliedschaft hängt nicht mit einem Konfessionswechsel zusammen. Die Gastmitglieder werden zur Teilnahme an den Gottesdiensten und dem Gemeindeleben mit den einschlägigen Rechten und Pflichten eingeladen; sie haben kein Stimmrecht. Sie können vom Gemeinderat mit Beraterfunktionen in bestimmten Aufgaben betraut werden.

Artikel sieben: Rechte der Mitglieder: a) wählen und gewählt zu werden, um ein Amt in der Gemeinde zu beanspruchen. b) Stimmrecht bei den Gemeindeversammlungen haben alle eingeschriebenen, zum Abendmahl zugelassenen Mitglieder, die 18 Jahre vollendet haben. Bei Abstimmungen über ein Gemeindeglied nehmen der Betreffende und dessen Familienangehörige ersten Grades an der Abstimmung nicht teil. c) Sich



informiert zu halten über alle mit der Gemeinde zusammenhängenden Angelegenheiten;

Artikel acht. Pflichten der Mitglieder. Pflichten der Mitglieder sind folgende: a) die durch die Gemeinde angenommenen Statuten, Vorschriften und sonstigen Bestimmungen und die Gesetze der Republik Guatemala zu erfüllen und für ihre Erfüllung zu sorgen; b) an den Sitzungen, zu denen sie einberufen werden, teilzunehmen; c) verantwortungsbewusst die Ämter und Aufträge zu versehen, mit denen sie betraut werden; d) Durch ihre Eintrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder und Gastmitglieder, zu den Unterhaltskosten der Gemeinde nach besten Kräften beizutragen, zumindest mit dem Betrag, der immer durch die Ordentliche Generalversammlung festgesetzt wird. In Sonderfällen kann ein Mitglied oder Gastmitglied durch Beschluss des Gemeinderats teilweise oder ganz von seinem Beitrag befreit werden.

DRITTES KAPITEL. ORGANISCHE STRUKTUR.

Artikel neun. Organe: Organe der Gemeinde sind folgende: a) Gemeindeversammlung und b) Gemeinderat und c) Pastor.

Artikel zehn. Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung ist die höchste Instanz der Gemeinde.

Artikel elf. Zusammensetzung. Die Gemeindeversammlung setzt sich zusammen aus den anwesenden und rechtlich vertretenen aktiven Mitgliedern.

Artikel zwölf. Sitzungen der Gemeindeversammlung: Die Gemeindeversammlung tritt in ordentlicher Form einmal im Jahr zusammen und in außerordentlicher Form, so oft es notwendig ist. Außerdem kann sie zusammentreten auf Antrag von mindestens einem Zehntel der aktiven Mitglieder. Die Versammlung hat innerhalb der folgenden drei Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erfolgen, das vom ersten Januar bis zum einunddreißigsten Dezember jedes Jahres läuft.

Artikel dreizehn. Einladung: Zu den ordentlichen oder außerordentlichen Gemeindeversammlungen lädt der Gemeinderat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der betreffenden Tagesordnung ein, indem er Art der Sitzung, Datum, Uhrzeit und Ort angibt. Im Falle der Außerordentlichen Gemeindeversammlung muss auch die zu behandelnde Tagesordnung eingeschlossen sein.

Artikel vierzehn. Beschlüsse: Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind, immer in

Übereinstimmung mit dem Gesetz und diesen Statuten, und es kann keine Unkenntnis derselben geltend gemacht werden, da sie bindenden

Charakter für alle Mitglieder haben, auch wenn sie nicht an den Sitzungen teilgenommen hätten bei denen sie beschlossen wurden oder sie dagegen gestimmt hätten.

Artikel fünfzehn. Vertretungen. Ein stimmberechtigtes Mitglied, das aus berechtigtem Grund nicht an einer Gemeindeversammlung teilnehmen kann, hat das Recht, durch ein anderes aktives Mitglied vertreten zu werden, was schriftlich unter Angabe des Grundes der Abwesenheit festgestellt wird. Es können jeweils zwei Stimmen an ein Mitglied übertragen werden.

Artikel sechzehn. Quorum: Das Quorum, das für die Gültigkeit der Gemeindeversammlungen erforderlich ist, muss sich mindestens durch dreiunddreißig Prozent der anwesenden und vertretenen Mitglieder zusammensetzen. Wenn an dem festgesetzten Tag und zu der Uhrzeit der Einladung das angegebene Quorum nicht zusammen kommt, wird die Sitzung eine Stunde später durchgeführt, an demselben festgesetzten Ort und Datum mit den vorhandenen Mitgliedern oder deren delegierten Stimmen, ohne dass eine neue Ladung notwendig wäre, und ist damit beschlussfähig.

Wenn diese Möglichkeit genutzt werden soll, muss das vorher in der Einladung zur Gemeindeversammlung bekannt gegeben werden.

Besondere Mehrheit. Für die Genehmigung des Haushalts, die Berufung eines Pastors und seine Verlängerung, wiederholte Wiederwahlen des Gemeinderats und den Ausschluss von Mitgliedern wird die Mehrheit von zwei Dritteln der vorhandenen Stimmen benötigt. Andere Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der Stimmen.

Artikel siebzehn: Zuständigkeiten der ordentlichen Gemeindeversammlung. Die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung sind: a) Wahl der Mitglieder des Gemeinderats. b) Wahl oder Wiederwahl eines Pastors; c) Genehmigung der vom Gemeinderat vorgeschlagenen, von den Mitgliedern zu zahlenden regulären und außerordentlichen Beiträge; d) Befinden über die Finanzen und die Instandhaltung; e) Befinden und Entscheidung über die Verfassungsänderungen; f) Befinden und Beschlüsse betreffend die Berichte über Aktivitäten, Finanzlage und Kontostand, Arbeitspläne und vom Gemeinderat gestellte Anträge.

Artikel achtzehn. Zuständigkeiten der außerordentlichen Gemeindeversammlung: Zuständigkeiten der außerordentlichen



Gemeindeversammlung sind: a) Genehmigung der Veräußerung oder Belastung jeglicher beweglichen oder unbeweglichen Vermögenswerte oder Rechte der Gemeinde; b) Genehmigung der Bestimmungen, die zu einem guten Ablauf der Angelegenheiten der Gemeinde notwendig sind; c) Durchführung von Ersatzwahlen für die verbleibende Zeit bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als einem Gemeinderatsmitglied, und d) im Falle der Auflösung muss sie genehmigen, an welche Stelle die verbliebenen Vermögenswerte übertragen werden sollen, die für Ziele benutzt werden sollten, die von der Gemeinde bis dahin verfolgt wurden. Die Vermögenswerte für Hilfsprojekte aus dem Ausland benötigen die Zustimmung der Spender oder ihrer Nachfolger für ihren künftigen Einsatz.

Artikel neunzehn. Gemeinderat: Der Gemeinderat ist das ausführende und administrative Organ der Gemeinde. Er wählt aus seinen Mitgliedern folgende Ämter: a) Vorsitzender, b) Protokollführer c) Kassenführer und d) drei Beisitzer. Der Gemeinderat besteht aus sechs Mitgliedern und dem berufenen Pastor.

Artikel zwanzig. Dauer: Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinderats währt drei (3) Jahre, einmalige Wiederwahl ist möglich, nur für eine weitere daran anschließende Amtszeit, damit die Möglichkeit eines Wechsels in den Ämtern gewährleistet ist; in außerordentlichen, berechtigten Fällen mehrmals. Jährlich werden zwei Mitglieder neu gewählt zum Ersatz der ausgeschiedenen, und ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Artikel einundzwanzig. Wahl. Zur Gemeinderatswahl legt dieser mit der Einladung zur Gemeindeversammlung eine Kandidatenliste vor, die durch schriftliche Vorschläge ergänzt werden kann, die dem Gemeinderat mindestens eine Woche vor dem Datum der Gemeindeversammlung zugeleitet sein müssen. Die Wahl des Gemeinderates ist schriftlich und geheim. Gewählt sind diejenigen, die die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten. **Artikel zweiundzwanzig. Amtsübernahme.** Der gewählte Gemeinderat übernimmt sein Amt spätestens zwei Wochen nach seiner Wahl.

Artikel dreiundzwanzig. Beschlüsse des Gemeinderats. Er tagt in der Regel einmal monatlich; alle Beschlüsse des Gemeinderats müssen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst werden. Die Sitzungen sind öffentlich, wenn nicht anders entschieden wird. Zur Beschlussfähigkeit des versammelten Gemeinderats ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Wenn eines der Mitglieder aus dem Gemeinderat vorzeitig ausscheidet, kann es durch einen der Stellvertreter ersetzt werden, den der Gemeinderat bestimmt. Falls mehr als ein Mitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat ausscheidet, werden durch eine Außerordentliche Gemeindeversammlung Stellvertreterwahlen durchgeführt für die verbleibende Zeit der ausscheidenden Mitglieder.

Artikel vierundzwanzig. Zuständigkeiten des Gemeinderats. Zuständigkeiten des Gemeinderats sind: a) die Bestimmungen und die Beschlüsse der Gemeindeversammlung zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass sie erfüllt werden; b) Aktivitäten zu fördern, um die Programme der Vereinigung beizubehalten und erweitern; c) die Verwaltung der Gemeinde zu leiten; d) er leitet die Aktivitäten der Gemeinde ; e) er vertritt die Gemeinde nach innen und außen und gegenüber den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Artikel fünfundzwanzig. Zuständigkeiten des Vorsitzenden. Zuständigkeiten des Vorsitzenden sind folgende: a) die Gemeinde legal zu vertreten und ihre juristische Person auszuüben in allen Handlungen, die für sie von Interesse sein können; b) den Gemeinderat zu leiten; c) den Sitzungen der Gemeindeversammlung und denen des Gemeinderats vorzusitzen; d) mit dem Protokollführer das Protokollbuch der Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sowie das Einkünfte- und Ausgabenbuch der Mitglieder zu genehmigen.

Artikel sechsundzwanzig. Zuständigkeiten des Protokollführers: Zuständigkeiten des Protokollführers des Gemeinderats sind folgende: a) die Protokollbücher der Gemeindeversammlung, des Gemeinderats und des Eintritts von Mitgliedern und alle Bücher der Gemeinde zu führen und aufzubewahren; b) die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats zu verfassen und mit dem Vorsitzenden zu genehmigen; c) die Vereinbarungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats bekannt zu geben.

Artikel siebenundzwanzig. Zuständigkeiten des Kassenführers: Zuständigkeiten des Kassenführers des Gemeinderats sind folgende: a) die durch die Gemeindeversammlung vorschriftsmäßig genehmigten und durch den Gemeinderat vollzogenen finanziellen Handlungen umzusetzen b) die Gelder der Gemeinde einzutreiben und zu überwachen ; c) zusammen mit dem Vorsitzenden die Zahlungen betreffend Betriebskosten und Aufwand für die Gemeinde zu genehmigen; d) dem



Gemeinderat monatlich über Eingang und Ausgang der Mittel Bericht zu erstatten.

Artikel achtundzwanzig. Zuständigkeiten der Beisitzer:

Zuständigkeiten der Beisitzer des Gemeinderats sind folgende: a) Ideen und Initiativen einzubringen, die zum Erreichen der Ziele der Gemeinde beitragen; b) die Aufgaben auszuführen, die ihnen der Gemeinderat erteilt; c) aktiv mit den übrigen Gemeinderatsmitgliedern an den Angelegenheiten der Gemeinde zusammenzuarbeiten; d) der Reihe nach die Mitglieder des Gemeinderats zu ersetzen, falls sie verhindert, vorübergehend oder endgültig abwesend sind, wenn er das akzeptiert und der Fall es verdient, mit Ausnahme des Vorsitzenden.

Artikel neunundzwanzig. Pastor: Der Pastor versteht seinen Dienst im Gehorsam gegenüber Gottes Wort in Bindung an sein Ordinationsgelübde, gemäß dem Vertrag zwischen ihm und der Gemeinde und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Er wird von der Ordentlichen Gemeindeversammlung gewählt. Der Vertrag zwischen ihm und der Gemeinde erfolgt in Abstimmung mit der entsendenden Kirche.

VIERTES KAPITEL. VERMÖGEN UND GÜTERSTAND.

Artikel dreißig. Bestand des Vermögens: Das Vermögen der Lutherischen Kirche Epiphany-Gemeinde setzt sich zusammen aus allen Gütern und Rechten, die sie aus irgendeinem Rechtsanspruch erwirbt.

Sie verfolgt ihre Ziele und erhält sich finanziell durch die Beiträge, die ihre Mitglieder regulär und außerordentlich leisten, die freiwilligen Beiträge, die Spenden, jegliche Einnahme oder Leistung aus eigener Habe und aus abgehaltenen Veranstaltungen und aus anderen zulässigen Einkünften, die vom Kassenführer des Gemeinderats verwaltet werden, und auf Anweisung desselben Gemeinderats legt er der Ordentlichen Gemeindeversammlung Rechenschaft ab.

Artikel einunddreißig. Bestimmung des Vermögens: Das Vermögen der Lutherischen Kirche Epiphany-Gemeinde und der Privatbesitz, aus dem es sich zusammensetzt, sind ausschließlich zur Verfolgung ihrer Ziele und Absichten bestimmt, wobei ihr die Ausgabe von Dividenden, Gewinn, überschüssigen Vorteilen oder Vorrechten zugunsten ihrer Mitglieder ausdrücklich untersagt ist. Kein Mitglied der Lutherischen Kirche Epiphany-Gemeinde kann Anspruch erheben auf das Vermögen der Lutherischen Kirche Epiphany-Gemeinde, auch wenn es nicht mehr ihr gehören oder dieselbe sich auflösen würde.

Artikel zweiunddreißig. Erfassung des Vermögens.

Die Vermögenswerte der Lutherischen Kirche Epiphany-Gemeinde werden durch zwei Mitglieder erfasst, die durch die Gemeindeversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren ernannt werden, oder gegebenenfalls durch einen externen Buchprüfer, ernannt durch ebendiese Gemeindeversammlung auf Antrag eines ihrer Mitglieder.

Artikel dreiunddreißig. Restvermögen. Im Falle der Auflösung muss die außerordentliche Gemeindeversammlung zustimmen, welcher Stelle das Restvermögen überwiesen wird, die ähnliche Ziele verfolgen muss wie die Lutherische Kirche Epiphany-Gemeinde.

FÜNFTES KAPITEL. DISZIPLINARORDNUNG.

Artikel vierunddreißig. Meinungsverschiedenheiten:

Alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Mitgliedern oder, von ihnen ausgehend, gegenüber der Lutherischen Kirche Epiphany-Gemeinde auftauchen, werden in freundschaftlicher Weise gelöst durch unterschiedliche Methoden der Anwendung von Konfliktbewältigung.

Artikel fünfunddreißig. Verlust der Mitgliedschaft.

Die aktive Mitgliedschaft oder Gastmitgliedschaft erlischt durch schriftlich vorgelegte Kündigung, durch unbegründete Einstellung der Beitragszahlung über drei aufeinanderfolgende Jahre, durch den Tod oder von der Ordentlichen Gemeindeversammlung beschlossenen Ausschluss.

Artikel sechsunddreißig. Wiedergewinnung der Mitgliedschaft:

Die Eigenschaft als aktives Mitglied wird zurückgewonnen durch Ablauf der Frist, die es ausgeschlossen war, oder gegebenenfalls durch Hinfall des Grundes, der den vorherigen Beschluss der ordentlichen Gemeindeversammlung ausgelöst hat.

Artikel siebenunddreißig. Übertretungen. Es sind keine Übertretungen definiert.

Artikel achtunddreißig. Sanktionen: Es werden keine Sanktionen angewendet mit Ausnahme des in Artikel 35 genannten Ausschlusses.

Artikel neununddreißig. Rechtsmittel. Der Betroffene kann innerhalb der folgenden zehn Tage nach Unterrichtung über den ihn betreffenden Ausschluss schriftlich vor dem Gemeinderat Berufung einlegen. Der Gemeinderat wird den Vorgang zur Kenntnis der Gemeindeversammlung einreichen, die verpflichtet ist, über den Fall ohne weiteres Verfahren zu entscheiden. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung in dem Berufungsfall gibt es kein weiteres eigenes Rechtsmittel in diesen Statuten.



Artikel vierzig. Handlungen. Alle Handlungen betreffend dieses Kapitel müssen schriftlich festgehalten werden.

SECHSTES KAPITEL. VERFASSUNGSÄNDERUNGEN.

Artikel einundvierzig. Änderungen. Die vorliegenden Statuten können nur durch die eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Gemeindeversammlung geändert oder reformiert werden. Die Grundlagen und grundlegenden Bedingungen betreffend die Fundamente ihres Bekenntnisses und die Ziele der Gemeinde können nicht verändert werden.

Artikel zweiundvierzig. Antrag: Änderung oder Reform der Statuten müssen schriftlich von zwei Dritteln der aktiven Mitglieder beim Gemeinderat beantragt werden, und die außerordentliche Gemeindeversammlung wird über den Fall entscheiden.

Artikel dreiundvierzig. Untersuchung. Der Gemeinderat muss eine Untersuchung des Änderungs- oder Reformantrags der Statuten durchführen und seine Bemerkungen und ein Projekt, das sie enthält, der außerordentlichen Gemeindeversammlung vorlegen.

Artikelvierundvierzig. Quorum für die Zustimmung: Für die Zustimmung zur Verfassungsänderung oder –reform ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen in der darüber befindenden außerordentlichen Gemeindeversammlung erforderlich, und im Protokoll dieser Versammlung muss das in diesen Statuten Vorgesehene erfüllt werden.

Artikel fünfundvierzig. Beschluss: Jegliche Verfassungsänderung muss durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen in der darüber befindenden außerordentlichen Gemeindeversammlung bewilligt werden.

SIEBENTES KAPITEL. AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG.

Artikel sechsundvierzig. Gründe für eine Auflösung.

Die Lutherische Kirche Epiphany-Gemeinde kann aus folgenden Gründen aufgelöst werden: a) auf Beschluss durch die zuständige Stelle; b) durch Beschluss der Gemeindeversammlung, die aus zwei Dritteln der Gesamtheit der aktiven Mitglieder besteht und der in einer außerordentlich, nur in dieser Angelegenheit einberufenen Versammlung gefasst wurde; er muss mit absoluter Mehrheit gebilligt werden; und c) wenn es ihr nicht möglich ist, mit den in diesen Statuten festgelegten Zielen fortzufahren.

Artikel siebenundvierzig. Abwicklungsprozess. In der außerordentlichen Gemeindeversammlung, die die Auflösung der Vereinigung beschließt, müssen höchstens zwei (2) Abwickler ernannt werden, die die Aufgaben durchführen werden, die diese Versammlung ihnen zuweist und die notwendiger Weise folgende sind: a) die gesetzliche Vertretung der Lutherischen Kirche Epiphany-Gemeinde abzuwickeln; b) von jeglicher Person, die mit Interessen der Lutherischen Kirche Epiphany-Gemeinde zu tun gehabt hat, über ihre Verwaltung Rechenschaft zu fordern c) anhängige Verpflichtungen zu erfüllen; d) zum Zeitpunkt der Auflösung anhängige Operationen abzuschließen; e) die Endabrechnungen zu erteilen; f) Anweisung zur Durchführung der abschließenden Hauptbilanz zu erteilen; g) der außerordentlichen Gemeindeversammlung Rechenschaft über ihre abwickelnde Verwaltung abzulegen und ihr alle Dokumentation zur endgültigen Begutachtung und Genehmigung zu unterbreiten; und h) die Dokumentation der Lutherischen Kirche Epiphany-Gemeinde zu unterschreiben und dem Register für Juristische Personen des Innenministeriums zu unterbreiten, um ihre Einschreibung zu löschen.